

Matthias Struch

Kinder- und Jugendmedienschutz gab es auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Doch benötigte die „durchherrschte“ und „geschlossene“ Gesellschaft überhaupt einen expliziten Kinder- und Jugendmedienschutz? – Ein kleiner Exkurs in zwei Teilen. Teil 1 befasst sich mit den Strukturen, der Entwicklung von Zuständigkeiten und den Freigabekommissionen, Teil 2 (tv diskurs, Ausgabe 49, 3/2009) widmet sich den Altersfreigaben, ihrer Umsetzung und dem anderen „Schund und Schmutz“ – er beantwortet auch die Frage: Gab es Pornografie in der DDR?

Auf dem Weg zur sozialistischen Persönlichkeit

Kinder- und Jugendmedienschutz in der DDR,

Teil 1

Anmerkungen:

1

Verordnung (VO) zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26.03.1969 (Gesetzblatt [der DDR, Anm. d. Verf.] Teil II Nr. 32). – Mitte der 1950er-Jahre herrscht noch ein anderer Ton, als man „Gefahrenquellen für unsere Jugend“ vermutet, „die von manchen Eltern, Lehrern und Erziehungspflichtigen [...] nicht erkannt oder unterschätzt werden“. Insbesondere die „im Adenauer-Staat [...] durch Schund- und Schmutzerzeugnisse“ propagierte „amerikanische Lebensweise“, aber auch der „Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren“ erfordern Schutzmaßnahmen. Aus: VO zum Schutze der Jugend vom 15.09.1955 (Gesetzblatt [der DDR, Anm. d. Verf.] Teil I Nr. 80, S. 641).

Es war im Herbst 1981. Endlich sollte es ein richtiger Westen sein. Geprägt durch Joe Hembus' ZDF-Reihe „Western von gestern“, westdeutsche Karl-May-Verfilmungen und ostdeutsche Indianerfilme, wartete ich auf eine Möglichkeit, den Italowestern schlechthin erleben zu können. *Spiel mir das Lied vom Tod* (I/USA 1968) kam 1981 in die DDR-Kinos, und Berichte Älterer auf dem Schulhof machten schnell klar: Ich musste ihn sehen. Doch der Film war „P 14“ und ich erst 12. Und so ging ich, mit Erlaubnis der Eltern, die sich für Altersbegrenzungen nur bedingt interessierten, an einem Sonntagabend in die Schauburg Parchim, machte mich größer, senkte die Stimme und war drin. Viele Male noch sollte das Unerlaubte gelingen und ich Filme sehen, für die ich laut Jugendprädikat im Schaufenster des Kinos zu jung war. Hat das System nicht funktioniert?

Medienschutz für alle

Kinder- und Jugendmedienschutz gab es auch in der DDR. Als Bestandteil des „Schutzes der Kinder und Jugendlichen“ diente er der Aufgabe, „die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten“ zu gewährleisten. Geschützt wurde vor „gesellschaftswidrigem und möglichem kriminellen Verhalten“, „bekämpft die Einflüsse, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden“. Jeder Film, der öffentlich vor Kindern und Jugendlichen gezeigt wurde, musste von einem „dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ“ freigegeben werden.¹

Doch eine explizite Rolle hat der Kinder- und Jugendmedienschutz nicht gespielt. Altersfreigaben waren lediglich ein Teil der staatlichen Filmzulassung und dabei

Bestellfunktions

Für Jugendliche und Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen

DDP Dresden

Die Karte ist bei Abgabe der Kopie ausgefüllt der ersten Rolle beizufügen

Zugelassen vom Ministerium für Kultur HV-Film

38866/10-1000

Ernst Thälmann - Sohn seiner Klasse Kop. Nr. 10

Filmkassett Nummer I Teil

Kopienbegleitkarte
Gilt als Zulassungsnachweis

Farbe **DDA** Kopie Nr. **2**

Vom Verfahren vor Anlauf der Kopie auszufüllen!

Klaimationen sind nur gültig, wenn sie vor Anlauf der Kopie mit schriftlicher Bestätigung, telegrafisch oder telephonisch unter Angabe des Titels und der Nr., dem V.E. Lichtspielbereich (L) gemeldet worden.

Übersung: **19 20**

Am Schluß der letzten Vorstellung auszufüllen

Ort	Theater	Schäden der Kopie bei Eingang	am	Umsatzzeit	Spülänge	Zahl der Vorstellungen		Wartungsarbeiten	
						vor	bezugl.	am	am
Großenhain		Kett I P + O							
"	T. 3		3.8.88	11:11	1	-	1	3.8.88	
Zschoma	F. 3		13.8.88	11:11	-1-	-	1	13.8.88	film Lager
"	"		15.1.89	11:11	-1-	-	1	20.1.89	-
Zschoma	F. 3		20.4.89	11:11	-1-	-	1	20.4.89	film Filmlager
Zschoma	F. 3 - Schib		15.10.88	11:11	1	-	1	15.10.88	Professoren
"	"		09.12.88	11:11	1	-	1	10.2.89	"
"	F. 3 - Blau		26.4.88	11:11	1	-	1	27.4.88	Professoren
"	"		24.11	11:11	1	-	1	11.11	"
"	2. F. 3		11.04.89	11:11	1	-	1	11.04.89	Großenhain
Großenhain	Platzes auf Freischicht		22.11.88	11:11	-	-	-	22.11.88	"
Großenhain	So. 7a		23.10.88	11:11	1	-	1	24.10.88	film Lager

Beachte: Film Nr. 10 Sammlung Ag 3040/077 184

Die „Kopienbegleitkarte“ dokumentiert wesentliche Informationen zum Filmeinsatz und zur Filmkopie.

2 *Andere Methoden, ähnliche Ergebnisse. Joachim von Gottberg im Gespräch mit Dr. Erhard Kranz, Mitarbeiter des DDR-Kulturministeriums.* In: Film & Fakten – ein Magazin der FSK, N3. 13/1990, S.15–16, hier S. 15. – Kranz war langjähriger Leiter der Abt. Filmzulassung bei der HV Film und zuständig für die Filmzulassung.

3 Ein umfassendes Kompendium – „Daten, Fakten, Strukturen“ – zum „Film- und Lichtspielwesen in der DDR“ von Günter Jordan, auf das bei den nachfolgenden Ausführungen zurückgegriffen wird, erscheint voraussichtlich im August 2009 in Buchform und ist derzeit in einer Onlinefassung einzusehen unter: [www.defa-stiftung.de/cms/\(S\(rliaphbgdqr3l55ttf3zo55\)\)/film--und-lichtspielwesen-in-der-ddr](http://www.defa-stiftung.de/cms/(S(rliaphbgdqr3l55ttf3zo55))/film--und-lichtspielwesen-in-der-ddr) (DEFA-Stiftung, Zugriff: 13.03.2009).

4 VO über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen vom 19.12.1952 (Gesetzblatt Nr. 178). Ausgenommen waren Unterrichts- und Hochschulfilme, die vom Zentralinstitut für Film und Bild in Unterricht, Erziehung und Wissenschaft zugelassen wurden. Das SKF war seit dem 01.09.1952 für die Filmabnahme zuständig.

5 Günter Jordan, s. Anm. 3

6 Zweite Durchführungsbestimmung zur VO über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen. Vom 19.12.1952, §§ 1 bis 3

anderen, bedeutenderen Entscheidungen nachgeordnet. Denn *jeder* Film, der öffentlich vorgeführt werden sollte, benötigte eine Zulassung. Wichtig dafür war vor allem, dass er „nicht gegen die Prinzipien der politischen Führung der SED“ verstieß.² In der Hauptsache ging es um Ideologie.

Im „vormundtschaftlichen“ Staat DDR war auch das Film- und Lichtspielwesen ein zentralistisch organisiertes, kontrolliertes und reguliertes System. Die volkseigenen DEFA-Studios waren die einzigen Produzenten von Kinofilmen im Land, mit dem VEB Progress-Film-Vertrieb existierte der einzige Filmverleih, über den inländische und ausländische Filme in die Kinos kamen. Gezeigt wurden sie in den Lichtspieltheatern und Spielstätten der Bezirksfilmdirektionen. Das für alle Belange „zuständige zentrale staatliche Organ“ war seit 1954, mit kurzer Unterbrechung, die Hauptverwaltung Film im Ministerium für Kultur. Ihre Leitung oblag einem Stellvertreter des Ministers für Kultur. Der Staat – und damit die Partei (SED) – war somit Filmproduzent, Lizenzierungs- und Zulassungsstelle, Filmeinkäufer, Filmverleiher und Kinobetreiber.³ Der Weg von der Filmidee oder vom Filmeinkauf bis zur Ankunft im Kinosaal war dementsprechend offen für mannigfaltige Lenkungs- und Zensureingriffe. Die Selbstzensur – auch in der DDR weit verbreitet – tat ihr Übriges. Die Möglichkeiten wurden gut genutzt. Der Medienschutz traf alle und umfasste alles. Eine Zensur fand statt.

Zuständigkeiten

In der sowjetischen Besatzungszone obliegt die Zulassung von Filmen für die öffentliche Vorführung bis zum Sommer 1949 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) und betrifft damit auch Jugendschutz und traditionelle „Sittenzensur“. Doch schon 1946 wird der Jugendschutz an die Jugendfilm-Prüfungskommission oder auch Film-Begutachtungskommissionen bei der Deutschen Verwaltung für Volksbildung übergeben. Dann geht die Zuständigkeit für das Filmwesen vollständig in deutsche Hände. Zensur- und Zulassungsrecht befinden sich für kurze Zeit formell im Bereich der Volksbildung, faktisch bei der Hauptabteilung Information der Deutschen Wirtschaftskommission und gehen mit Gründung der DDR am 07.10.1949 an das Amt für Information.

Bald erfolgt eine Neuordnung der Kunstaufsicht. 1952 entsteht das Staatliche Komitee für Filmwesen (SKF), das die „Verantwortung für die Förderung und Anleitung des gesamten Filmwesens in der Deutschen Demokratischen Republik“ übernimmt und damit zuständig ist für die Zulassung von Filmen zur öffentlichen Vorführung.⁴ Die Zulassung von Kindern und Jugendlichen bei derartigen Veranstaltungen erfolgt „im Einverständnis mit dem Mi-

nisterium für Volksbildung“. 1954 wird das Ministerium für Kultur (MdK) geschaffen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatlichen Komitees für Filmwesen gehen an die Hauptverwaltung Film (HV Film) über, in der nun „das Staatsmonopol im Film- und Lichtspielwesen verwirklicht wird“.⁵

1958 kommt es in der DDR zu einer Reform der Volkswirtschaft – „Vereinfachung der Arbeitsweise des Staatsapparates“. Wirtschaftsleitung, politische Lenkung und Aufsicht werden auch im Filmwesen getrennt. Der Sektor Filmabnahme und -kontrolle im MfK entsteht. Doch schon 1962 wird das gesamte Filmwesen wieder einer HV Film im Ministerium unterstellt. Der Leiter der HV Film erhält den Rang eines Stellvertreters des Ministers. Bis 1990 ist nun der Sektor Filmzulassung und -kontrolle (ab 1973 Abt. Filmzulassung) für die Abwicklung der Filmzulassung zuständig.

Kommissionen

Für die Zulassung der Filme werden zunächst sogenannte Filmabnahmekommissionen gebildet, die alle zur öffentlichen Vorführung vorgesehenen Filme „auf ihren künstlerischen und ideologischen Wert zu überprüfen“ hatten. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen, der auch die Mitglieder beruft. Ständige Mitglieder der Kommissionen sind je vier bis fünf „verantwortliche Mitarbeiter des [Staatlichen] Komitees [für Filmwesen], der Massenorganisationen [das sind die Jugendorganisation der SED: FDJ, Gewerkschaft FDGB, Kulturbund usw., Anm. d. Verf.] und der dem Komitee unterstellten Institutionen“. „Mitarbeiter anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Stellen“ können „als Berater“ hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Letztendlich entscheidet der Vorsitzende des SKF, später der Minister. Bestandteil der gebührenpflichtigen Zulassung ist die Festlegung der Zulassungsdauer, des Zulassungsgebiets, der Vorführungsstätten, der Kopienzahl sowie der Altersgrenze. Entsprechende Regelungen betreffen die Werbematerialien.⁶

1957 verfügt das Ministerium für Kultur eine Neuregelung für die Abnahme von DEFA-Produktionen. Zwei Kommissionen werden zuständig, eine für Spielfilme – unter Leitung eines Staatssekretärs im MdK (Stellvertreter: Leiter der HV Film) –, die andere für Dokumentar-, populärwissenschaftliche und Trickfilme – Leitung: Stellvertreter des Leiters der HV Film (Stellvertreter: Leiter der Hauptabteilung Filmabnahme und Kontrolle der HV Film). Den Kommissionen mit jeweils 15 Mitgliedern gehörten „4 Künstler von den DEFA-Studios an, 1 Schriftsteller vom Verband Deutscher Schriftsteller, 1 Komponist vom Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, 1 Journalist vom Deutschen Presseverband,

2 Vertreter des Arbeitsbereiches Filmproduktion und 1 Vertreter des Arbeitsbereiches Filmabnahme und -kontrolle [der HV Film] [...], 1 Vertreter des VEB Progress-Film-Vertriebs, 1 Vertreter des Ministeriums für Volksbildung“. Berufen werden die Mitglieder durch den Minister für Kultur. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Eine Arbeitsordnung regelt das Verfahren. Zunächst wird eine künstlerisch-ideologische Einschätzung durch das produzierende Studio diskutiert, anschließend wird entschieden, ob der Film überhaupt zugelassen wird, wobei Schnittauflagen, Überarbeitung oder Zurückstellung ebenso möglich sind wie Nichtzulassung. Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Film „in seinen Auswirkungen für die Herausbildung eines neuen gesellschaftlichen Bewusstseins schädlich oder von so niedriger künstlerischer Qualität ist, daß er der Bevölkerung der DDR nicht zugemutet werden kann“. Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung werden Festlegungen für den Verleih getroffen (Einsatz, Kopienzahl, Werbemittel und Jugendprädikat) sowie über Auslandsverkauf, Festivalbeschickung und das künstlerische Prädikat. Die Kommissionen machen auch Vorschläge für die Fernsehausstrahlung. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ablauf des Verfahrens wird protokolliert. Formell besteht für den Direktor des betreffenden DEFA-Studios sowie für die Mitglieder der Kommissionen das Recht, beim Minister für Kultur Einspruch gegen eine Entscheidung zu erheben. Der Minister kann die Beschlüsse der Kommissionen aussetzen oder aufheben.⁷

Mit der Wiedereinrichtung der HV Film 1962 werden die Filmabnahmekommissionen in der bisherigen Zusammensetzung aufgelöst.⁸ Die Filmzulassung erfolgt nun allein innerhalb der HV Film und formell durch Einzelpersonen. Über DEFA-Spielfilme und Spielfilme aus dem kapitalistischen Ausland entscheidet der Stellvertreter des Ministers für Kultur und Leiter der HV Film. Sonderregelungen existieren bei DEFA-Wochenschau, -Trickfilmen, populärwissenschaftlichen oder Dokumentarfilmen und Filmen freier Filmhersteller sowie bei Spielfilmen aus dem sozialistischen Ausland und Kurzfilmen. Hier liegt die erste Entscheidungsgewalt unterhalb der obersten Leitungsebene der HV Film. Die Verantwortung kann an Mitarbeiter der HV Film „delegiert“ werden. Für die einzelnen Entscheidungen können Fachberater hinzugezogen werden.

Wiederholt wird das Verfahren verändert (1965, 1967, 1971). Ab 1965 wirkt die Kommission für Fragen des Filmeinsatzes und Filmankaufs des wissenschaftlich-künstlerischen Beirats der HV Film im Zulassungsverfahren empfehlend mit. 1967 erhalten die Direktoren des VEB Progress-Film-Vertriebs sowie des VEB DEFA-Außenhandels das Recht und die Pflicht, Vorschläge für das Jugendprädikat zu machen. Einspruchsrecht haben formell die Direktoren der betreffenden DEFA-Studios und des

Filmverleihs sowie bei ausländischen Filmen der Direktor des DEFA-Außenhandels. Die nach einem möglichen Einspruch vom Minister oder dessen Stellvertreter getroffenen Entscheidungen sind endgültig.⁹

Die Abnahme von ausländischen Filmen findet in den ersten Jahren noch im üblichen Verfahren statt. Doch bald ermöglichen die veränderten Regelungen, Kostengründe und die Angst ausländischer Filmhändler vor Raubkopien den Mitarbeitern der HV Film Ankaufreisen ins Ausland. Ein Teil der Filme muss nun vor Ort geprüft werden. Zu diesem Zweck fährt eine Dreier-Delegation in jene Länder, aus denen Filme für den DDR-Markt erworben werden sollen. Schon beim Einkauf wird über das Jugendprädikat mitentschieden. Neben ideologischen Aspekten ist man bei der Kaufentscheidung häufig ökonomischen Zwängen ausgesetzt, vor allem, wenn die Filme mit Valuta (Devisen) bezahlt werden müssen.¹⁰

7 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/57, Teil I, lfd. Nr. 7 „I. Bildung von Abnahmekommissionen“ sowie Nr. 12/57, lfd. Nr. 53 „Arbeitsordnung der Abnahmekommissionen für DEFA-Filme bei der Hauptverwaltung Film“

8 Vierte Durchführungsbestimmung zur VO über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen. Vom 01.10.1962, § 1

9 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/64, Teil I, lfd. Nr. 12 „Zulassungsordnung für Filme“ und Änderungen in Nr. 9/1965, Nr. 2/1967, Nr. 2/1971

10 S. Anm. 2

Matthias Struch ist Filmhistoriker am Filmmuseum Potsdam und hauptamtlicher Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

